

Bundesamt für Gesundheit BAG
Amtsleitung
Schwarzenburgstrasse 165
3097 Liebefeld/BE

Bern, 1. November 2010 sgv-Gf/sg

Vernehmlassungsantwort

Teilrevision der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) und der Verordnung über den Risikoausgleich in der Krankenversicherung (VORA)

Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 280 Verbände und gegen 300'000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich die Dachorganisation sgv für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Auswahl der Vernehmlassungsteilnehmer

Vor knapp zwei Wochen haben wir per Zufall erfahren, dass das BAG Mitte September eine Anhörung zur Teilrevision der beiden randvermerkten Verordnungen eröffnet hat. Bei der Durchsicht der Liste der Adressaten der Anhörung mussten wir mit Befremden feststellen, dass eine Vielzahl eher unbedeutender Organisationen aufgeführt ist, dass die Spitzenorganisationen der Wirtschaft aber gänzlich übergangen wurden. Die höchst fragwürdige Zusammensetzung des Adressatenkreises erstaunt uns um so mehr, als wir das BAG bereits früher (siehe beispielsweise die Stellungnahme des sgv vom 29. Mai 2009 zur Revision der VORA) ersucht haben, unseren Verband als führende Dachorganisation der schweizerischen KMU-Wirtschaft inskünftig zu sämtlichen Vernehmlassungsverfahren einzuladen. Wir hoffen, dass es sich bei der vorliegenden Anhörungsrunde um einen letztmaligen Ausrutscher handelt und zählen darauf, dass das BAG die Adressatenliste für Vernehmlassungen endlich gründlich überarbeitet. Nur so dürfte es dem BAG gelingen, den Verdacht der gezielten Manipulation von Vernehmlassungen von sich zu weisen.

Bemerkungen zur Revision der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) im Bereich der Vermögensanlage

Art. 80 Geltungsbereich

Der sgv begrüsst es, dass das Vermögen der Versicherer genauer definiert werden soll. Damit sollten sich vorhandene Lücken schliessen und Inkohärenzen beseitigen lassen. Wir sprechen uns jedoch klar dagegen aus, dass die operationelle Liquidität bei der Festlegung des massgeblichen Vermögens mitberücksichtigt werden soll, da diese erheblichen Schwankungen unterworfen ist. Es wäre absurd, wenn die Versicherer zu Unzeiten (unvorteilhaftes Marktumfeld) zum Verkauf von Vermögenswerten

(beispielsweise Immobilien) gezwungen würden, nur weil ihr Gesamtvermögen aufgrund einer vorübergehender Liquiditätsverknappung abnimmt.

Art. 80a Anlagegrundsätze

Wir begrüßen die vorgeschlagenen Anlagegrundsätze. Insbesondere den in Abs. 2 stipulierten Grundsatz der Risikominderung mittels Verteilung des Anlagevermögens auf verschiedene Anlagekategorien, Regionen, Wirtschaftszweige und Schuldner erachten wir als wichtig. Um so störender sind für uns einige der Begrenzungen in Art. 80e, die dem Grundsatz der Risikominderung mittels ausreichender Diversifikation zuwider laufen und die unbedingt zu lockern sind.

Art. 80e Begrenzung der Anlagen

Insbesondere die in Abs. 4 vorgeschlagenen Begrenzungen (maximal 10 Prozent Aktien und aktienähnliche Anlagen, maximal 50 Prozent davon bei ausländischen Schuldner) lehnen wir klar ab. Eine solche Begrenzung würde die Versicherer dazu zwingen, ihr längerfristig anzulegendes Vermögen primär in festverzinsliche Wertpapiere und allenfalls in Immobilien zu investieren. Angesichts des historisch tiefen Zinsniveaus und der momentan sehr hohen Immobilienpreise erachten wir derartige Einschränkungen aber als recht riskant. Kommt hinzu, dass uns das Swissair-Debakel, die Finanzmarktkrise sowie die Schuldenkrise Griechenlands gelehrt haben, dass auch Obligationen und selbst Staatsanleihen keinesfalls zu 100 Prozent sicher sind. Auch die Vorgabe, dass mindestens 50 Prozent der Aktien auf einheimische Unternehmen lauten müssen, erachten wir aus Sicherheitsüberlegungen als sehr fragwürdig, da man damit den Versicherern ein Klumpenrisiko aufzwingen würde (der Börsenwert der Schweizer Unternehmen am Börsenwert der Unternehmen weltweit liegt deutlich unter 10 Prozent). Aus unserer Sicht stehen die in Abs. 4 vorgeschlagenen Beschränkungen in klarem Widerspruch zu den Vorgaben von Art. 80a Abs. 2 (Verteilung des Risikos bezüglich Anlagekategorien, Regionen, Wirtschaftszweigen sowie Schuldnerinnen und Schuldner), weshalb wir Sie mit Nachdruck ersuchen, davon Abstand zu nehmen. Wir fordern Sie auch auf, auf das vorgeschlagene Verbot für Investitionen in Alternative Anlage zu verzichten. Derartige Produkte lassen sich sinnvoll einsetzen um andere Vermögenswerte abzusichern, weshalb sich ein grundsätzliches Verbot aus unserer Sicht kontraproduktiv auswirken würde.

Art. 80f Anlagen in Fremdwährungen

Wir begrüßen es, dass die Anlagen in Fremdwährungen nicht länger auf einige wenige Währungen beschränkt werden sollen. Dass eine Fremdwährungsabsicherung vorgeschrieben wird, erachten wir als akzeptabel. Die vorgeschlagene Hedging-Quote von mindestens 80 Prozent ist aus unserer Sicht aber zu hoch angesetzt. Wir beantragen, dass die minimale Absicherungsquote auf 60 Prozent gesenkt wird.

Art. 80g Kollektive Anlagen

Die in Abs. 3 vorgeschlagene Bestimmung, wonach Kollektive Anlagen, die in mehrere Anlagekategorien investiert sind, gesamthaft derjenigen Anlage mit der stärksten Begrenzung zuzuordnen sind, lehnen wir ab. Angesichts der sehr einschränkenden Begrenzungen, die in Art. 80e vorgeschlagen werden, würde damit den Einsatz gemischter Kollektiver Anlagen zu stark eingeeengt.

Bemerkungen zur Revision der Verordnung über den Risikoausgleich in der Krankenversicherung (VORA)

Der Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung zum bisherigen Risikoausgleich um ein Jahr stimmen wir zu. Auch den vorgeschlagenen Anpassungen können wir grundsätzlich zustimmen.

Bemerkungen zur Revision der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) im Bereich der Kostenbeteiligung bei Spitalaufenthalten

Auch wenn der Sparbeitrag, der aus der vorgeschlagenen Erhöhung der Kostenbeteiligung resultiert, als vergleichsweise gering einzuschätzen ist, unterstützen wir die vorgeschlagene Anpassung.

Für die Berücksichtigung unserer Anträge und Bemerkungen danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Hans-Ulrich Bigler



Kurt Gfeller